

## Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt (§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV)

zwischen

**Kunde GmbH, Straße Hausnummer, PLZ Kundenort**

*nachfolgend "Letztverbraucher" genannt*

und

**E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**

*nachfolgend "Netzbetreiber" genannt*

*nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt*

für die Abnahmestelle

**Abnahmestelle GmbH, Straße Hausnummer, PLZ Ort**

**Zählpunktbezeichnung:** xxx

in der Netzebene xxx nach StromNEV auf Basis Netzanschlussvertrag

nachfolgend "Abnahmestelle" genannt.

### **Präambel**

Der Letztverbraucher oder dessen Stromlieferant nutzen nach Maßgabe eines Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrages das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers zur Entnahme elektrischer Energie und schulden dafür grundsätzlich das allgemein gültige Netzentgelt gemäß der im Internet unter [www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de) veröffentlichten Preisblätter.

Für bestimmte Letztverbraucher sieht § 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ein reduziertes individuelles Netzentgelt vor. Die Bundesnetzagentur hat hierzu die Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV 11.12.2013 (BK4-13-739) erlassen.

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung von § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV und der diesbezüglichen Festlegung der Bundesnetzagentur.

## 1. Vertragspartner

1.1 Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.

1.2 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher gilt diese Vereinbarung ergänzend zum Netznutzungsvertrag.

1.3 Im Fall der Netznutzung durch den Stromlieferanten des Letztverbrauchers erfolgt die Abrechnung der Netznutzung weiterhin zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber. Der Stromlieferant ist verpflichtet, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorteile an den Letztverbraucher weiterzureichen. Die Verpflichtung des Stromlieferanten, die mit dem Netzbetreiber in dem Lieferantenrahmenvertrag vereinbarten Netzentgelte auch rückwirkend an den Netzbetreiber zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nicht vorliegen oder wegfallen, bleibt unberührt. Voraussetzung für die Gewährung des individuellen Netzentgelts und die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung ist daher das Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Stromlieferanten gemäß Anlage 1 beim Netzbetreiber. Der Letztverbraucher hat diese Zustimmung einzuholen und dem Netzbetreiber im Original zu überlassen.

## 2. Voraussetzungen

Für den Anspruch auf das individuelle Netzentgelt müssen die BNetzA-Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs.2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739) erfüllt sein. Danach sind insbesondere die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

### 2.1 Ermittlung der Benutzungsstunden und des Verbrauchs

Die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch muss an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreichen und zudem der Stromverbrauch 10 Gigawattstunden pro Kalenderjahr übersteigen.

Bei der Berechnung der Benutzungsstundendauer ist die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der betreffenden Abnahmestelle zu berücksichtigen. Diese umfasst ebenfalls die Leistungsanspruchnahme aufgrund des Ausfalls von Eigenerzeugungsanlagen, die über Netzreservekapazität entgolten werden.

Für die Berechnung der Benutzungsstunden ist die physikalisch gemessene Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der Abnahmestelle zu berücksichtigen. D. h. die gemessene physikalische Jahreshöchstleistung und die gemessene physikalische Arbeit werden zur Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden herangezogen.

Die Zahl der Benutzungsstunden ergibt sich aus der Gesamtarbeit, gemessen innerhalb des Kalenderjahrs, dividiert durch die Höchstlast innerhalb dieser Zeitspanne.

## 2.2 Staffelung des Entgeltes

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV beträgt das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 10 Gigawattstunden pro Kalenderjahr

- mindestens 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr,
- mindestens 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
- mindestens 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Bemessung des gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, (Entlastungsbeitrag) widerzuspiegeln, siehe Ziffer 4.2 der vorliegenden Vereinbarung.

## 3. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung betrifft das für die Nutzung des Energieversorgungsnetzes des Netzbetreibers zu zahlende individuelle Netzentgelt, welches sich aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Das individuelle Netzentgelt umfasst dagegen nicht:

- die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung,
- etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen,
- den Anteil des Netzentgeltes, der im Falle des Betriebs einer Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a/b EnWG den an die Kundenanlage angeschlossenen Nutzern (Dritten) zuzurechnen ist, es sei denn, bei den Nutzern handelt es sich um mit dem Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, und
- sämtliche gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern,
- etwaig zu zahlende Entgelte für vom Letztverbraucher singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV an der betroffenen Abnahmestelle.

## 4. Ermittlung des individuellen Entgeltes

4.1. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

4.2 Die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes erfolgt auf der Grundlage des sog. physikalischen Pfades zu einer geeigneten Erzeugungsanlage (Alternative 1) oder zu einem geeigneten Netzknotenpunkt (Alternative 2).

Bei der Ermittlung des Entgeltes werden die Kriterien nach dem Beschluss der BNetzA BK4-13-739 berücksichtigt.

Als Entlastungsbeitrag wird für den individuell zurechenbaren Kostensenkungs- bzw. Kostenvermeidungsbeitrag bei Alternative 1 die Differenz zwischen den Kosten einer fiktiven Leitungsnutzung vom Netzanschlusspunkt bis zur nächsten geeigneten Erzeugungsanlage auf bereits bestehender Trasse und den jeweils zugehörigen allgemeinen Netzentgelten, die vom Letztverbraucher zu zahlen wären, herangezogen. Bei Alternative 2 setzt sich das individuelle Netzentgelt aus den individuell zurechenbaren Kosten des physikalischen Pfades in der Anschlussnetzebene und dem allgemeinen Netzentgelt der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zusammen.

Die durch die Staffelung des § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorgegebenen prozentualen Anteile des veröffentlichten allgemeinen Netzentgelts sind bei der Ermittlung des individuellen Entgelts auf Grundlage des physikalischen Pfades dem Wortlaut nach als Untergrenzen zu verstehen.

4.3 Die Berechnung des physikalischen Pfades erfolgt (grundsätzlich) durch den Netzbetreiber. Für die Berechnung des physikalischen Pfades wird dem Netzbetreiber vom Letztverbraucher die geeignete Erzeugungsanlage oder der geeignete Netzknotenpunkt (Anlage 3) benannt. Sofern vor- bzw. nachgelagerte Netzebenen für die Berechnung des physikalischen Pfades herangezogen werden, welche nicht Eigentum des Netzbetreibers sind, holt für diesen Teil des physikalischen Pfades der Letztverbraucher die Berechnung beim hierfür zuständigen anderen Netzbetreiber ein und übergibt diese zur Fertigstellung der Gesamtberechnung dem Netzbetreiber. Bezüglich der benötigten Informationen von vorgelagerten Netzbetreibern wird der Anschlussnetzbetreiber den Letztverbraucher nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

4.4 Die Reduzierung der Netzentgelte wird nur für den vom Letztverbraucher selbst verbrauchten Strom gewährt. Sofern der Letztverbraucher über sein Kundennetz andere Letztverbraucher mit elektrischer Energie (z.B. Betreiber von Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24 a/b EnWG) versorgt, sind deren Verbrauchsmengen entweder durch eine viertelstündlich registrierende Lastgangzählung zu erfassen oder (sollte dies nicht möglich sein) ggü. dem Netzbetreiber durch eine entsprechende Testierung des relevanten Lastganges durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen. Die Lastgangdaten bzw. das Wirtschaftsprüfertestat sind dem Netzbetreiber bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zu überlassen.

## **5. Pflichten des Letztverbrauchers**

5.1. Zur Wirksamkeit der Vereinbarung ist diese vom Letztverbraucher bis spätestens zum 30. September des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gelten soll, bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Der Letztverbraucher ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Anzeige bei der Bundesnetzagentur gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Bei verspäteter Anzeige wird die Vereinbarung von der Bundesnetzagentur untersagt und kann frühestens im Folgejahr wieder angezeigt werden.

Die Anzeige bei der Bundesnetzagentur, inklusive der Vorlage aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen, erfolgt durch den Letztverbraucher oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Letztverbraucher bestätigt durch Abschluss dieser Vereinbarung, dass der Netzbetreiber ihm alle für die Anzeige bei der Bundesnetzagentur erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

5.2. Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind.

## **6. Abrechnung**

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anzeige bei der Bundesnetzagentur (Eingangsbestätigung der Bundesnetzagentur) erlangt die individuelle Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 und 7 StromNEV ihre Wirksamkeit.

Der Netzbetreiber stellt monatlich Rechnungen für seine erbrachten Leistungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte.

Die Abrechnung des individuellen Netzentgeltes erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Basis des Beitrages des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Kosten der entsprechenden Netz- oder Umspannebene und der tatsächlich eingetretenen Benutzungstundenzahl am Ende des Kalenderjahres. Die eingetretene Netzentgeltreduktion für das betreffende Kalenderjahr wird vom Netzbetreiber erstattet.

## **7. Laufzeit**

7.1. Die Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV tritt nach der vollständigen Anzeige bei der BNetzA ggf. rückwirkend zum XX.XX.XXXX in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit vorbehaltlich der u.g. Beendigungsbedingungen.

7.2. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

7.3. Des Weiteren endet die Vereinbarung ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Letztverbraucher in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Voraussetzungen des individuellen Netzentgeltes nicht erfüllt hat.

7.4. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **8. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen**

Die Abrechnung eines individuellen Netzentgelts erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die unter Ziffer 2 genannten bzw. in Bezug genommenen Voraussetzungen tatsächlich eintreten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Letztverbraucher bzw. der Stromlieferant zur unverzüglichen Zahlung der allgemein gültigen Netzentgelte verpflichtet.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1. Sollte die Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV 11.12.2013 (BK4-13-739) aufgrund behördlicher oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung angepasst werden, sind die dann geänderten Voraussetzungen für das individuelle Netzentgelt maßgeblich.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

9.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

9.4. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile der Vereinbarung.

## **10. Zusätzliche Regelungen für den Fall, dass die Nutzung des Energieversorgungsnetzes des Netzbetreibers durch einen Stromlieferanten erfolgt**

### **10.1. Wechsel des Stromlieferanten**

Sofern der Letztverbraucher seinen Stromlieferanten wechselt, und auch dieser neue Lieferant die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes des Netzbetreibers übernimmt, ist die vom neuen Lieferanten unterzeichnete Zustimmungserklärung (Anlage 1) dem Netzbetreiber vorzulegen. Sollte bis zum Tag des Lieferantenwechsels diese Zustimmung nicht beim Netzbetreiber vorliegen, erfolgt bis zum Eintreffen die Abrechnung vorerst mit den allgemeinen Netzentgelten. Sollte die Zustimmungserklärung nicht bis Ende des betreffenden Jahres beim Netzbetreiber zugehen, in dem der Lieferantenwechsel stattgefunden hat, endet die Vereinbarung rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels. Bei unterjährigem Lieferantenwechsel erfolgt eine Abrechnung nur unter Vorbehalt einer Korrektur zum Jahresende.

## 10.2. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, ggf. analog § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung (Anlage 4). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung oder einer Spezialregelung für höhere Spannungsebenen gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Ort, Datum.....

Fürstenwalde/Spree,.....

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
E.DIS Netz GmbH

**Anlage 1:** Zustimmung des Lieferanten zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes

**Anlage 2:** Beiblatt der Bundesnetzagentur - Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs.2 Satz 2 StromNEV

**Anlage 3:** Berechnung zum physikalischen Pfad

**Anlage 4:** § 18 Niederspannungsanschlussverordnung